

2. Mai 2024

Vorschläge der Bausparkassenverbände zur Umsetzung der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht

Wir bitten darum, bei der Umsetzung der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie (im Folgenden: Richtlinie) in deutsches Recht folgende vom Richtliniengeber geschaffene Gestaltungsspielräume zu nutzen und aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Klarstellungen vorzunehmen:

- **Umsetzung von Erleichterungen bei notleidenden Krediten (Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie)**
- **Klarstellung zum Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots (Art. 6 der Richtlinie)**
- **Klarstellungen zu Werbeverboten nach Art. 8 Abs. 7 lit. a und lit. c der Richtlinie**
- **Verzicht auf Umsetzung der optionalen Werbeverbote nach Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie**
- **Klarstellung zum Begriff des dauerhaften Datenträgers (Art. 9, 10, 16 und 26 sowie Erwägungsgrund 34 der Richtlinie)**
- **Umsetzung der Ausnahmen vom Kopplungsverbot nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie**
- **Keine Umsetzung einer Einschränkung der Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ (Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie)**
- **Klarstellung zum Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite (Art. 17 der Richtlinie)**
- **Klarstellung zum Auskunftsanspruch des Verbrauchers im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 18 Abs. 8 der Richtlinie)**
- **Verzicht auf die Schriftform beim Abschluss und bei Änderung von Verbraucherdarlehensverträgen (Art. 20 der Richtlinie)**
- **Klarstellung zum Erlöschen der Widerrufsfrist nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen (Art. 26 der Richtlinie)**
- **Verzicht auf – zusätzliche – Maßnahmen zur Begrenzung der Sollzinssätze, der effektiven Jahreszinssätze oder der Gesamtkosten des Kredits (Art. 31 der Richtlinie)**

Darüber hinaus bitten wir,

- **die Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen nicht zu begrenzen.**

Der EuGH mit Urteil vom 14. März 2024 (Az. C-536/22) entschieden, dass die deutsche Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen mit Art. 25 Abs. 3 Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vereinbar ist. Das deutsche System von günstigen Immobilier-Verbraucherdarlehen mit langer Festzinsperiode sorgt für eine Planbarkeit der Höhe der Kreditraten, mindert die Risiken für Verbraucher und trägt zur Finanzstabilität bei.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.